

## Steuerrundschreiben Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits berichtet wird der seit 2015 geltende gesetzliche Mindestlohn von 8,50 € / Std. zum 01.01.2017 auf 8,84 € je Zeitstunde erhöht. Die für bestimmte Branchen zugelassene Übergangsregelung, tarifvertraglich vom Mindestlohn abzuweichen, endet am 31.12.2016. Davon betroffene Beschäftigte wie z.B. Zeitungsausdräger müssen ab 01.01.2017 mindestens 8,50 € / Std. bekommen. Außerdem wird der Branchenmindestlohn in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau bundeseinheitlich ab 01.01.2017 auf 8,60 € / Std. angehoben.

**Tabelle:**

	West	Ost
ab 1. Januar 2015	7,40 €	7,20 €
ab 1. Januar 2016	8,00 €	7,90 €
	Bundeseinheitlich	
ab 1. Januar 2017	8,60 €	
ab 1. November 2017	9,10 €	

Auch kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte (sogenannte Minijobber) haben Anspruch auf den gesetzlichen bzw. tarifvertraglich festgelegten Mindestlohn. Sofern Sie in Ihrem Unternehmen Minijobber beschäftigen, sollten Sie rechtzeitig prüfen, ob durch die nicht-abdingbare Erhöhung auf den neuen Mindestlohn, die jährliche Entgeltgrenze von 5.400,- € (450,- € x 12) nicht überschritten wird. Bei nicht ganzjähriger Anstellung, ist der Jahresbetrag entsprechend zu kürzen, wenn mit Blick auf die 450,- Euro-Grenze, weiterhin ein für den Mitarbeiter beitragsfreier Minijob vorliegen soll. Auch Einmalzahlungen wie z.B. Weihnachts-, und Urlaubsgeld sind bei Berechnung der Entgeltgrenze einzubeziehen. Soll das Arbeitsverhältnis nicht sozialversicherungspflichtig werden, sind die Arbeitsverträge beim Arbeitsumfang und Entgelt ab Januar 2017 anzupassen.

### **Angemessenheit der Geschäftsführerbezüge**

Die angemessene Höhe der Bezüge eines Gesellschaftergeschäftsführers ist ein immer wiederkehrender Streitpunkt bei Betriebsprüfungen von GmbH's. Schwierigkeiten ergeben sich insbesondere deshalb, weil es keine festen Obergrenzen gibt. Die Beurteilung ist stark einzelfallbezogen und hängt von der Größe und Ertragssituation der Gesellschaft sowie der Art und Umfang der Tätigkeit des Geschäftsführers ab. Die OFD Karlsruhe hat für Baden-Württemberg ab 2017 geltende Obergrenzen herausgegeben.

Branchengruppe	Umsatz unter 2.500.000 € Mitarbeiter: unter 20	Umsatz 2.500.000 € bis 5.000.000 € Mitarbeiter: 20 bis 50
Industrie / Produktion	170.000 € - 220.000 €	214.000 € - 284.000 €
Großhandel	194.000 € - 239.000 €	209.000 € - 286.000 €
Einzelhandel	148.000 € - 183.000 €	158.000 € - 212.000 €
Freiberufler	192.000 € - 275.000 €	279.000 € - 328.000 €
Sonstige Dienstleistung	164.000 € - 220.000 €	227.000 € - 278.000 €
Handwerk	123.000 € - 175.000 €	164.000 € - 231.000 €

Die Werte beinhalten die Summe aller Vorteile und Entgelte, die der Geschäftsführer für seine Tätigkeit erhält (Festgehalt, Tantieme, Aufwendungen für die Altersvorsorge und geldwerte Vorteile für Pkw etc.). Bei ertragsschwachen Gesellschaften wie sie in der Landwirtschaft oder dem landwirtschaftsnahen Gewerbe häufig vorkommen, ist zu berücksichtigen, dass nach Zahlung dieser Bezüge noch ein angemessener Gewinn verbleibt.

#### **Keine Registrierkassenpflicht**

Die Finanzverwaltung hat sich mit Ihrer Forderung nach einer Registrierkassenpflicht bei Betrieben mit regelmäßigen Bareinnahmen (noch) nicht durchsetzen können. Im laufenden Gesetzgebungsverfahren ist stattdessen geplant, dass beim Einsatz elektronischer Kassen auf Verlangen des Kunden ein Kassenbeleg auszustellen ist. Außerdem soll die Finanzverwaltung ab 2018 die Möglichkeit haben, in den Betrieben eine unangekündigte Kassennachschau durchzuführen.

Der Einsatz einer offenen Ladenkasse ist damit weiterhin zulässig. Im Einzelhandel besteht weiterhin die Erleichterung, dass beim Verkauf von Waren mit geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter Personen keine Pflicht zur Einzelaufzeichnung von Bareinnahmen besteht. Zur aktuellen Rechtslage hat die OFD Karlsruhe mit Schreiben vom 31.10.2016 Stellung genommen. Das Schreiben finden Sie auf unserer Homepage unter Aktuelles für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
- Steuerberater -

Sieglinde Böpplé  
- Steuerberaterin -